

**Erste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance,
Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-
Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOFACT 2023 –
Vom 29. Februar 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs.1 Satz1, Art. 84 Abs.2 Satz 1, Art. 88 Abs.9, Art. 90 Abs.1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOFACT 2023 – vom 15. Juni 2023 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Abkürzung „FPOFACT“ die Zahl „2023“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte, Zahlen und Zeichen „i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte, Zahlen und Zeichen „i. S. d. Art. 19 **BayHIG**“ eingefügt.
 - c) Die Sätze 6 und 7 werden gestrichen.
 - d) Der alte Satz 8 wird zu Satz 6, in diesem wird nach den Worten „trifft die“ das Wort „abschließende“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „Abschluss im Sinne des“ und dem Zeichen „§“ wird die Zahl „26“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
 - (2) Im zweiten Spiegelstrich (Mathematik-/Statistik-bezogene Studienfächer im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten) wird nach dem Wort „mindestens“ die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
- „2. Nachweis über einschlägige FACT-bezogene berufspraktische Tätigkeiten (Zeugnisse bzw. Arbeitsbescheinigungen; die Nachweise müssen Beschäftigungszeitraum, die exakte wöchentliche Arbeitszeit in Stunden und eine Beschreibung der ausgeführten Tätigkeiten enthalten), soweit vorhanden.“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) In Nummer 1 Satz 2 wird in der Überschrift der Tabelle 1 nach den Worten und dem Zeichen „Punktevergabe nach §“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - (2) In Nummer 2 Satz 2 wird in der Überschrift der Tabelle 2 nach den Worten und dem Zeichen „Punktevergabe nach §“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - (3) Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - (a) Nach den Worten „im Umfang von“ wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - (b) In der Überschrift der Tabelle 3 wird nach den Worten und dem Zeichen „Punktevergabe nach §“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird nach den Worten „in der Summe mindestens“ die Zahl „70“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird nach den Worten „in der ersten Stufe zwischen“ die Zahl „69“ durch die Zahl „54“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach dem Wort „Bewerber“ werden ein Komma und die Worte „die auf der ersten Stufe zwischen 50 und 54 Punkten erzielt haben,“ eingefügt.
- (2) Nach den Worten „erzielt haben, auf Basis“ (neu) werden die Worte „einer kritischen Begutachtung der nach Abs. 2 eingereichten Diskussion des Fachartikels durch ein Mitglied der Zugangskommission überprüft“ durch die Worte „des Umfangs und der Dauer einschlägiger FACT-bezogener berufspraktischer Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung oder Werkstudententätigkeiten, bewertet.“ ersetzt.

bb) Der ursprüngliche Satz 2 wird gestrichen.

cc) Der ursprüngliche Satz 3 wird zu Satz 2 und erhält folgende neue Fassung:
„Die Bewertung erfolgt auf Basis des Bewertungsschemas nach **Tabelle 4.**“

dd) Die Tabelle 4 erhält folgende neue Fassung:

Tabelle 4: Bewertung der FACT-bezogenen berufspraktischen Tätigkeiten

Berufserfahrung (in Wochen)	Punkte
Ab 4	5
Weniger als 4	0

”

ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

ff) Der ursprüngliche Satz 6 wird zum neuen Satz 3.

gg) Der neue Satz 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „Studiengang wird“ werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
- (2) Nach dem Wort „mindestens“ wird die Zahl „70“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 werden nach den Worten und Zahlen „der **Anlage 1** bzw. **2** sowie“ die Zeichen, Zahlen und das Wort „§ 4a und §§ 16 bis 18b“ durch die Zeichen, Zahlen und das Wort „§ 6 und §§ 17 bis 21“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird nach den Worten und dem Zeichen „Die Regelung in §“ die Zahl „27“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
5. In § 7 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Sie gilt im Hinblick auf die Änderungen in §§ 3 und 4 für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden; im Übrigen gilt sie auch für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPOFACT vom 15. Juni 2023 studieren.“
6. In der Tabelle in **Anlage 1** und **2** werden jeweils in Zeile 1 (Überschriften) in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) nach dem Wort „Prüfung“ das Zeichen und das Wort „/Studienleistung“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Sie gilt im Hinblick auf die Änderungen in §§ 3 und 4 für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden; im Übrigen gilt sie auch für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPOFACT vom 15. Juni 2023 studieren.